

Richtlinie zur Veröffentlichung von Daten und Bildern

Allgemeines

Bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten handelt es sich um eine Übermittlung an die Öffentlichkeit. Eine solche Veröffentlichung ist ohne besondere Rechtsgrundlage (z.B. der Zustimmung des Betroffenen) nicht zulässig!

Bei Verletzung schutzwürdiger Interessen bestehen zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Beseitigung, ev. Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung, Recht auf Gegendarstellung).

In der Praxis bedeutet das, dass vor jeder Veröffentlichung personenbezogener Daten z.B. auf der Homepage, im Pfarrblatt, aber auch im Wochenplan die Zustimmung des Betroffenen einzuholen ist.

Veröffentlichung von Bildern

Bei Fotos handelt es sich neben personenbezogenen Daten wie z.B. Name, Geburtsdaten oder Adressen ebenfalls um personenbezogene Daten, da die Identität des Betroffenen bestimmt oder bestimmbar ist.

⇒ Bevor Fotos und andere Daten veröffentlicht werden, ist eine Zustimmung notwendig!

1) Beispiele zur verpflichtenden Einholung einer Zustimmungserklärung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es bei Bildern nicht darauf ankommt, wie viele Personen auf einem Foto zu sehen sind, sondern auf die Erkennbarkeit.

a) Im Rahmen der Sakramentenvorbereitung:

Bei der Vorbereitung zu den Sakramenten gibt es einen persönlichen Kontakt mit den Betroffenen bzw. den Erziehungsberechtigten. In diesem Rahmen ist die geplante Veröffentlichung zu besprechen und eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

b) Gruppenstunden (z.B. Jungschlar- Mini-, Jugendstunde), gemeinsame Freizeiten

Auch hier ist in geeignetem Rahmen (z.B. Elternabend) die geplante Form der Veröffentlichung zu besprechen und eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

Generell empfehlen wir bei Fotos von Kindern und Jugendlichen nur Gruppenfotos ohne namentliche Zuordnung zu veröffentlichen.

c) Berichte über Pfarrball, Vorträge oder andere pfarrliche Veranstaltungen:

Bei pfarrlichen Aktivitäten, die öffentlich zugänglich sind und bei denen sichtbar fotografiert wird, muss der Betroffene davon ausgehen, dass Fotos auch veröffentlicht werden. Dennoch empfehlen wir, darauf hinzuweisen (z.B. Plakat am Eingang, Programmheft, Eröffnung,...) und keine Namen ohne Zustimmung zu nennen.

d) Fotos von Gottesdiensten (z.B. Firmung, Erstkommunion,...):

Solange sichtbar fotografiert wird, muss der Betroffene davon ausgehen, dass diese Fotos auch veröffentlicht werden. Allerdings sind dies Dokumentationen über die Glaubensausübung, weshalb auch hier ein entsprechendes Hinweisschild empfohlen wird.

e) Veröffentlichung zu Werbezwecken

Sollen Fotos zu Werbezwecken verwendet werden, ist von den Betroffenen jedenfalls eine schriftliche Zustimmungserklärung einzuholen!

2) Ausnahmen

In einigen Bereichen wird das Erfordernis einer Zustimmungserklärung weniger streng gesehen:

- a) Personen der Zeitgeschichte („Prominente“)
Gilt nur bei im öffentlichen Raum aufgenommenen Abbildungen. Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Bischof, Pfarrer, Mitglieder des PGR) müssen grundsätzlich eher damit rechnen, dass ihr öffentliches Handeln auf Fotos abgebildet und später veröffentlicht wird.
- b) Öffentliche „Versammlungen“
Erlaubt ist die Veröffentlichung von Bildern von Prozessionen, Aufmärschen, Straßenfesten, Demonstrationen etc.
Achtung: Bilder dürfen dabei grundsätzlich nicht gezielt einzelne Personen hervorheben, sondern müssen das Gesamtgeschehen dokumentieren
- c) Konkludente (schlüssige) Zustimmung (§ 7 Abs. 2 Z 3 MedienG)
Kann davon ausgegangen werden, dass die anwesenden Personen darüber Bescheid wissen, dass hier für den Zweck der Berichterstattung fotografiert wird? (bewusstes „in Pose setzen“, Kopfnicken)
- d) Personen sind „bloßes Beiwerk“ eines Motives:
Erlaubt ist das Fotografieren von Straßenzügen, Hausfassaden, öffentlichen Plätzen: Menschen, die sich zufällig darauf befinden gelten als „Beiwerk“ und müssen nicht extra befragt werden. Die Grenze ist aber dann überschritten, wenn die dargestellte Person klar zu erkennen ist oder im Mittelpunkt des Bildes steht.